

Bemerkungen zu einigen häufig gestellten Fragen über Zivilprozeß und Zwangsvollstreckung in den Niederlanden

Gibt es eine Einstweilige Verfügung in den Niederlanden?

Im Grundsatz ja. Die vorläufige Maßnahme nennt man *voorlopige voorziening*. Das (Eil)verfahren, in dem die Maßnahme beantragt wird, nennt man *kort geding*.

Der wichtigste Unterschied zu Deutschland besteht aber darin, daß die Zuerkennung der vorläufigen Maßnahme im Prinzip nie stattfindet ohne eine mündliche Verhandlung, in der beide Parteien die Möglichkeit haben, zu plädieren.

In der Praxis hat dies zur Konsequenz, daß das Erwirken eines vorläufigen - und vollstreckbaren - Titels meistens länger dauert als in Deutschland. Möglicherweise einige Tage bis einige Wochen.

Einige Wochen?

Ja, aber das ist nicht problematisch.

Erstens: wenn auf Grund der Dringlichkeit nachweislich ein früheres Ergebnis erforderlich ist (z.B. ein Streikausbruch, ein Schiff verläßt den Hafen, usw.), dann besteht die Möglichkeit, das Gericht um eine mündliche Verhandlung innerhalb einiger weniger Tage zu bitten.

Zweitens, und vielleicht noch wichtiger: viele Anwendungsfälle der e.V. in Deutschland finden in den Niederlanden statt im Wege des dinglichen Arrestes (*conservatoir beslag*). Dinglicher Arrest in den Niederlanden ist einfach, schnell und kommt sehr häufig vor, meistens zur Sicherung einer späteren Vollstreckungspfändung. Ein dinglicher Arrest ist aber auch geeignet in anderen Fällen, z.B. bei der Verletzung eines Markenrechts oder Urheberrechts, oder wenn ein Rückforderungsanspruch besteht.

Last but not least: anders als beim *kort geding* wird der Gegner beim Antrag nicht angehört (mit Ausnahme der Lohnpfändung).

Warum dinglicher Arrest?

Die Voraussetzungen für den dinglichen Arrest sind nicht so streng wie in Deutschland. Die gerichtliche Prüfung der behaupteten Forderung ist sehr summarisch. Arrestgründe sind eigentlich nicht erforderlich; jeder der behauptet, eine Forderung gegenüber jemandem zu haben, bekommt in der Regel die Genehmigung, seine künftigen Vollstreckungsrechte zu sichern.

(Der dahinter stehende Gedanke ist, daß die Partei, die zu Unrecht etwas in Beschlag nimmt, schadenersatzpflichtig wird. Auch besteht die Möglichkeit für den Gegner, in einem *kort geding* Widerspruch einzulegen.)

Das Gericht wird jedoch zur Bedingung machen, daß innerhalb einer bestimmten Frist ein Verfahren in der Hauptsache anhängig gemacht wird. Die Frist beträgt meistens zwei Wochen, aber unter bestimmten Voraussetzungen kann man das Gericht um Fristverlängerung bitten.

Kann das Hauptsacheverfahren auch in Deutschland anhängig gemacht werden?

Ja, für den Arrest selbst ist es im Prinzip egal, ob das Verfahren in den Niederlanden oder z.B. in einem anderen EuGVÜ Mitgliedsland anhängig gemacht wird.

Das deutsche Urteil ist grundsätzlich in den Niederlanden vollstreckbar, nachdem ein Vollstreckungsurteil erwirkt worden ist. Normalerweise geht der Arrest in diesem Stadium automatisch über in eine Vollstreckungspfändung.

Es wäre übrigens auch möglich, während eines (deutschen oder niederländischen) Hauptsacheverfahrens den Arrest zu realisieren.

Welche Sachen kann man beschlagnahmen?

Dinglicher Arrest ist möglich bei praktisch allen denkbaren Vermögensbestandteilen, also bewegliche Sachen, Immobilien, dingliche Rechte, Forderungen (Drittschuldner, Bankkonten, Versicherungspolicen, usw.), sonstige Rechte (eingetragene Markenrechte, Geschmacksmuster, Patente usw.).

Es ist aber notwendig, daß der Anwalt weiß, welche Bestandteile es betrifft und wo sie sich befinden. Bei Drittschuldnern und Bankkonten braucht der Anwalt Informationen über den Namen bezüglich der Unternehmen bzw. der Banken.

Und wenn ich nicht weiß, welche Bestandteile gepfändet werden könnten?

Wenn es sich nicht bereits aus der Akte ergibt, kann man versuchen, eine Auskunftei einzuschalten, die auf das Auffinden von Vermögensbestandteilen spezialisiert ist. Oft können derartige Büros zu einem angemessenen Preis allgemein bekannte Bestandteile wie Immobilien, Bankkonten usw. ausfindig machen.

Ist ein Dinglicher Arrest immer ratsam?

Nicht immer. Wenn z.B. eine Firma vor dem Konkurs steht, hat es keinen Sinn. Auch negative Bankkonten werden nicht vom Arrest „erfasst.“ Weiterhin muß man immer abwägen, ob es keine Dritten mit stärkeren Rechten gibt (wie Pfandgläubiger, Verkäufer

mit Eigentumsvorbehalt usw.). Bei beweglichen Sachen muß man sich fragen, ob z.B. eine Verwahrung die Unkosten wert ist.

Ist ein deutscher Pfändungs- und Überweisungsbeschluß wirksam in den Niederlanden?

Wahrscheinlich nicht. Jedoch, weil das zugrundeliegende Urteil in der Hauptsache selbst grundsätzlich in den Niederlanden vollstreckbar ist, kann man sich überlegen, einen dinglichen Arrest in den Niederlanden zu erwirken, bevor das Vollstreckungsverfahren anhängig gemacht wird. Auf diese Weise kann man auch einfach prüfen, ob eine Vollstreckung in den Niederlanden überhaupt Sinn hätte.

Was kann man sonst machen, wenn der holländische Schuldner nicht zahlt?

Außerhalb eines standardisierten Verfahrens (mit oder ohne Arrest) stellt auch der Konkursantrag manchmal ein geeignetes Druckmittel gegen den zahlungsunwilligen Schuldner dar. Das Konkursverfahren kann sehr schnell verlaufen. Unter den richtigen Umständen kann innerhalb einer Woche der Konkurs über ein Unternehmen angeordnet werden.

Manchmal gibt es auch noch die Möglichkeit ein „Inkasso-Eilverfahren“ (*incasso kort geding*) anzustrengen. Es könnte z.B. günstig sein, auf diese Weise ein schnelles Urteil (auf Widerspruch) zu erwirken. Diese Möglichkeit ist jedoch nur in eindeutigen Fällen zu empfehlen.

In eindeutigen Fällen, d.h. schlichtweg bei Zahlungsverweigerung, kann man weiterhin in Erwägung ziehen, den geschäftsführenden Gesellschafter persönlich haftbar zu machen. Die niederländische Jurisprudenz in diesem Punkt ist sehr ermutigend.

Was sind die Voraussetzungen eines Konkursantrages?

Hauptsächlich ist erforderlich, daß summarisch feststeht, daß der Schuldner mehrere Schulden nicht mehr zahlt. Mit anderen Worten, es ist erforderlich, daß es eine sogenannte „Pluralität der Gläubiger“ gibt. Praktisch heißt dies, daß neben der „eigenen“ Geldforderung nachweislich noch mindestens eine weitere Geldforderung von einem Dritten unbezahlt bleibt. Man muß sich also auf die Suche nach sogenannten „Unterstützungsforderungen“ (*steunvorderingen*) machen.

Manchmal können auch die oben genannten Auskunfteien helfen. Weiterhin lohnt es sich nicht selten, sich bei den lokalen Gerichtsvollziehern zu erkundigen.

Kann ich selbst den Konkurs eines holländischen Schuldners beantragen?

Nein, man braucht dazu einen holländischen Anwalt.

Gibt es ein Rechtsanwaltsvergütungsgezetz in den Niederlanden?

Nein. Es gibt keine gesetzliche Regelung bezüglich des Honorars des Anwalts. Es ist üblich, in den meisten Fällen auf der Grundlage eines Stundentarifs zu arbeiten.

Muß der Gegner das Honorar meines niederländischen Anwalts zahlen, wenn er den Prozeß verliert?

Normalerweise wird der Verlierer zum Tragen der Gerichtskosten verurteilt. Diese Kosten werden berechnet mittels eines bestimmten Systems, das ausgeht von der Zahl der Verrichtungen im Prozeß und, in Fällen bezüglich Geldforderungen, dem Streitwert. Die Kosten des Rechtsanwalts sind in der Praxis oft höher als die zuerkannten Gerichtskosten.

Gibt es die eidesstattliche Versicherung in den Niederlanden?

Nein, diese ist nicht bekannt in den Niederlanden. Wahrscheinlich, weil keine Notwendigkeit dafür besteht. Die einstweilige Verfügung wird in den Niederlanden grundsätzlich nie zuerkannt ohne eine mündliche Verhandlung, in der beide Parteien die Möglichkeit haben, zu plädieren (siehe oben). Eine Genehmigung für den dinglichen Arrest erwirkt man ohne wesentliche materielle Prüfung (siehe oben).

Es ist jedoch üblich, im normalen Verfahren und auch im Eilverfahren sogenannte geschriebene Zeugenerklärungen als Unterlagen im Prozeß zu verwenden. Diese Erklärungen haben allerdings keine formelle Beweiskraft. Deshalb gibt es auch keine Formerfordernisse. Meistens unterzeichnet man solche Erklärungen mit *aldus naar waarheid opgemaakt* (dies alles der Wahrheit gemäß).

Wie (und wann) werden Zeugen vernommen in den Niederlanden?

Normalerweise wird in einem Zwischenurteil ein Beweisauftrag gegeben. Dies findet durchgehend später in dem Verfahren statt als in Deutschland.

Wenn dies zu lange dauert, kann man in Erwägung ziehen, eine vorläufige Zeugenvernehmung zu erwirken. Das Gericht bestimmt dann einen Untersuchungsrichter, der die Zeugen vernehmen kann. Das vorläufige Zeugenverhör ist oft eine gute Möglichkeit zu prüfen, ob ein weiteres Verfahren Sinn hat.

Für weitere Information wenden Sie sich bitte an:

*German Desk / Michel Jacobs
Ploum Rotterdam Law Firm*

*Blaak 28
NL – 3011 TA ROTTERDAM*

*Telefon: +31-6-224 81 779
Email: mjacobs@ploum.nl*

Artikel 1. Webseite: www.ploum.nl